

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 28. OKTOBER 2025

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT, ADAMS,
MERTENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: HEUZE und STEFFENS – Ratsmitglieder.

Punkt 12. Zuschuss für die Installation einer Regenwasserzisterne (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35, 39 und 177, Absatz 2;

In Erwägung, dass durch die Nutzung des Regenwassers als Haushaltsbrauchwasser die Trink- und Grundwasserreserven der Gemeinde geschont werden;

In Erwägung, dass die Installierung einer Regenwasserzisterne auf privater Ebene als ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz und zum Allgemeinwohl zu betrachten ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bereits einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € für die Installierung einer Regenwasserzisterne gewährt (Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.2001);

In Erwägung, dass die Bedingungen des Zuschusses nicht mehr den heutigen Standards entsprechen;

In Erwägung, dass das Kollegium vorschlägt die Höhe des Zuschusses an die heutigen Anschaffungskosten anzupassen;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 30.09.2025 eingehend über diese Angelegenheit beraten hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 22.10.2025;

In Erwägung, dass Ratsmitglied SCHMITT betont, dass es nicht im Ansinnen des Rates ist Regenwasserzisternen zu besteuern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt einen Pauschalzuschusses für den Einbau einer Regenwasserzisterne in privaten Wohnhäusern und in Betrieben in Höhe von:

- 500,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter von mindestens 5.000 L ohne einen zweiten kalibrierten Überlauf;
- 750,00 € für Anlagen mit einem Auffangbehälter von mindestens 5.000 L mit einem zweiten kalibrierten Überlauf an einer volumenprozentualen Höhe, welche einem freien Volumen von 30% des Gesamtvolumens entspricht;

Artikel 2. Der in Artikel 1 erwähnte Zuschuss wird gewährt, insofern folgende besondere Bedingungen erfüllt sind:

- Das Gebäude muss auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN liegen und über eine ordnungsgemäße Baugenehmigung verfügen;
- Der Behälter für die Aufnahme des Regenwassers muss eine Mindestaufnahmekapazität von 5.000 Litern aufweisen und die Zuleitung zur Zisterne muss über einen Filter verfügen;



- Die Zisterne muss so angelegt werden, dass ein Rückfluss oder eine Einleitung von aufgefangenem Regenwasser in das öffentliche Wasserleitungsnetz der Gemeinde vollkommen unmöglich ist;
- Eine geschlossene Verbindung zwischen dem öffentlichen Wasserleitungsnetz und der Regenwasserauffangananlage ist verboten;
- Der Überlauf der Regenwasserauffangananlage soll nach Möglichkeit an Ort und Stelle auf natürliche Art und Weise, d.h. mittels Sickergrube und/oder Dränagerohre, in den Boden versickern;
- Das Ausmaß der Versickerungsvorrichtung hängt von der jeweiligen Bodenstruktur ab und wird vom Dienst Öffentliche Arbeiten und vom Wasserdienst der Gemeinde BÜLLINGEN festgelegt;
- In direkter Nähe der Wasserentnahmestelle(n) muss ein deutlicher und gut sichtbarer Hinweis "Achtung, kein Trinkwasser !" angebracht werden;
- Pro Regenwasserzisterne kann nur ein einmaliger Zuschuss seitens der Gemeinde gewährt werden;

Artikel 3. Private Brunnenanlagen sind von der in Artikel 1 angegebenen Bezuschussung ausgeschlossen;

Artikel 4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Einrichtungsarbeiten der Regenwasserzisterne und ausschließlich auf Basis des durch die Verwaltung erstellten Antragsformulars. Der Antrag ist an das Gemeindegremium zu richten. Dem Antrag müssen Kopien der Rechnungen und Zahlungsbelege beigelegt werden. Für den Erhalt der unter Artikel 1 festgelegten Zuschusses, müssen die entsprechenden Rechnungen nach dem 28.10.2025 datiert sein;

Artikel 5. Der Antrag kann gestellt werden, sobald die Zisterne installiert wurde. Anschließend obliegt es dem Dienst Öffentliche Arbeiten bzw. dem Wasserdienst der Gemeinde, die ordnungsgemäße Installation der Regenwasserzisterne zu überprüfen, sei es mittels einer Kontrolle vor Ort oder der Überprüfung einer gültigen, sogenannten Certibea-Zertifizierung (Dekret des wallonischen Parlaments – BS vom 02.04.2019 – sowie Erlass der wallonischen Regierung – BS vom 09.12.2019). Zu diesem Zweck muss jegliche Hilfestellung durch den Antragsteller gewährt werden;

Artikel 6. Das Gremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Der Zuschuss kann nur gewährt werden, insofern genügend Kredite im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt zur Verfügung stehen;

Artikel 8. Der Beschluss tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

Namens des Rates:

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 25.11.2025



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS



Der Bürgermeister,
Rainer STOFFELS

